

Ausgabe vom 1. Januar 1992

Nr. 011.04

Datenschutzreglement der Gemeinde Adligenswil

vom 27. Juni 1991

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Gemeinde Adligenswil

erlässt gestützt auf § 11 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, folgendes Reglement:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinde-recht zur Regelung überlassen sind.

§ 2

Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

- 1 Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zugrunde liegt.
- 2 Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.
- 3 Die Auskünfte gemäss Ziffer 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.
- 4 Die Einwohnerkontrolle gibt auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin als Einzel- und Sammelauskünfte Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses an folgende Institutionen bekannt:
 - a. an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien,
 - b. an die bei der Gemeindekanzlei (oder Einwohnerkontrolle) unter Vorlage der Statuten gemeldeten Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, wohltätigem, wissenschaftlichem Zweck.
- 5 Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Ziffer 4b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstwie missbräuchlich verwendet werden.

- 6 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Ziffer 4b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.
- 7 Die Empfänger der Personendaten haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.

§ 3

Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindekanzlei (Einwohnerkontrolle) ist berechtigt, die nachstehenden Angaben im "Adligenswiler INFO" zu veröffentlichen:

- a. die Geburten, Eheverkündungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung,
- b. Gratulationen zu Geburtstagen,
- c. Name und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme,
- d. Name und Adresse der in der Gemeinde Neuzugezogenen im Sinne der Begrüssung.

§ 4

Sperre von Personendaten

- 1 Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
- 2 Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

§ 5

Dienstleistungen

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann, namentliche bei systematisch geordneten Auskünften, Adressverzeichnissen, Adressetiketten, adressierten Couverts.

§ 6

Gebühren

Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.

§ 7

Aufsichtsstelle

Die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzgesetzes, der Verordnung zum Datenschutzgesetz und des Datenschutzreglementes wird durch die Rechnungskommission ausgeübt.

§ 8

Register über die Datensammlungen

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der Gemeindekanzlei geführt.

§ 9

Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglementes Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Adligenswil, 27. Juni 1991

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:
R. Lampart

Der Gemeindeschreiber:
W. Tschuppert